



Gleichbehandlungsbericht 2007

**Bericht über die Maßnahmen zur Erreichung der
Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der**

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
und der
Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH**

im Jahre 2007

Ludwigshafen am Rhein, 28. März 2008

Gliederung

Einführung	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation	4
2. Ablauforganisation/Zuständigkeitsverteilung	8
II. Informatorische Maßnahmen	10
Teil B: Gleichbehandlungsmanagement	12
I. Gleichbehandlungsprogramm	12
1. Art und Weise der Festlegung	12
2. Änderung wegen Ausgliederung der Netzgesellschaft	12
II. Gleichbehandlungsstelle	13
III. Vermittlungskonzept	13
IV. Überwachung	14
Teil C: Ausblick	15

Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT (Pfalzwerke AG) ist in der Elektrizitätsversorgung tätig. Sie beschafft Elektrizität am Markt und vertreibt sie an Großhändler sowie an verbrauchende und weiterverteilende Kunden. Darüber hinaus erbringt sie Energie- und sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen. Gleichzeitig ist die Pfalzwerke AG Eigentümerin eines Elektrizitätsverteilernetzes der allgemeinen Versorgung und hat es bis zum 30.06.07 auch selbst betrieben. An dieses Netz sind mehr als 100.000 Kunden angeschlossen.

Damit ist die Pfalzwerke AG ein vertikal integriertes EVU i. S. v. § 3 Nr. 38 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.05 (EnWG). Sie hatte deshalb die Entflechtungsmaßnahmen gem. §§ 6-10 EnWG zu treffen, um die Transparenz sowie diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs und den gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus hatte sie ab 01.07.07 sicherzustellen, dass ihr Verteilnetzbetrieb hinsichtlich der Rechtsform unabhängig von den anderen Elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen war.

Die im Jahre 2007 getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms werden in dem nachfolgenden Bericht dargestellt. Im Mittelpunkt stand die Umsetzung der rechtlichen Entflechtung: Zum 23.03.07 wurde die Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH ausgegründet. Sie hat zum 01.07.07 ihren operativen Betrieb aufgenommen. Nach ersten Erfahrungen mit der neuen Unternehmensstruktur wurde das Gleichbehandlungsprogramm der Pfalzwerke AG – zunächst unverändert auf die Pfalzwerke Netzgesellschaft erstreckt – den aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Neufassung trat zum 20.12.07 in Kraft und wurde allen Mitarbeitern der Pfalzwerke AG und der Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH bekannt gemacht.

Der nachfolgende Gleichbehandlungsbericht schließt an den Bericht 2006 vom 27.03.07 an und umfasst den Zeitraum vom 01.01.07 bis 31.12.07.

Der Bericht wurde von der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke AG und der Pfalzwerke Netzgesellschaft erstellt und wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.08 vorgelegt und auch im Internet veröffentlicht. Die Gleichbehandlungsberichte der Vorjahre bleiben (zumindest für einige Jahre) weiterhin veröffentlicht, um die kontinuierliche Fortentwicklung des Entflechtungskonzepts im Zeitablauf erkennbar zu machen.

Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderungen der Unternehmensorganisation

Die im Gleichbehandlungsbericht 2005 dargestellte **Aufbauorganisation** der Pfalzwerke AG war wegen der erforderlichen rechtlichen Entflechtung zu ändern. Die mit Wirkung zum 01.07.07 umgesetzte Konzernstruktur gewährleistet, dass das Elektrizitätsverteilernetz in der Rechtsform unabhängig von den übrigen Elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere Energiehandel und –vertrieb, betrieben wird. Letztere Tätigkeiten werden weiterhin von der Pfalzwerke AG selbst wahrgenommen.

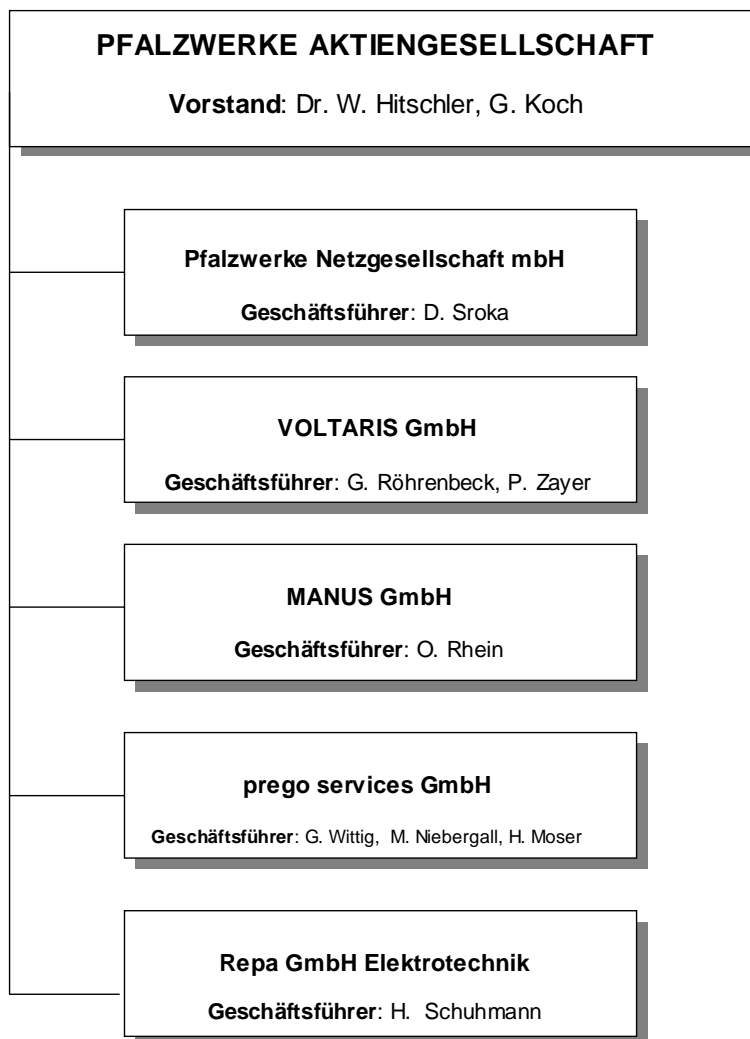
Der Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes ist seit 01.07.07 auf die mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Tochtergesellschaft Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH ausgegliedert. Sie hat das Verteilernetz von der Pfalzwerke AG gepachtet. Dies genügt den Anforderungen des § 7 EnWG; eine Übertragung des Eigentums an den Vermögenswerten des Verteilernetzes ist nicht erforderlich (so schon Art. 15 Abs. 1 Satz 2 EitRL sowie Amtl. Begründung zur EnWG-Novelle '05).

Die Verantwortlichkeit für Betrieb, Wartung und Ausbau des Verteilernetzes ist ausschließlich der Pfalzwerke Netzgesellschaft zugewiesen. Zwar erbringt die Pfalzwerke AG weiterhin bestimmte technische, kaufmännische und sonstige Dienstleistungen für die Netzgesellschaft. Dabei handelt es sich aber ausschließlich um sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 2 EnWG. Insoweit sind im Rahmen der Dienstleistungsverträge uneingeschränkte fachliche Weisungs- und Letztentscheidungsrechte der Netzgesellschaft gewahrt, soweit zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit und des gesetzlichen Vertraulichkeitsschutzes erforderlich. Somit ist allein die Pfalzwerke Netzgesellschaft Netzbetreiber i. S. v. § 3 Nr. 3 EnWG.

Weitere Tätigkeiten mit Netzbezug (z. B. Mess- und Abrechnungsdienstleistungen) werden von rechtlich selbständigen Schwesterunternehmen der Netzgesellschaft erbracht, an denen die Pfalzwerke AG in unterschiedlichem Umfang beteiligt ist. Diese Unternehmen sind sowohl für Unternehmen der Pfalzwerke-Gruppe tätig als auch für die anderen Beteiligungsunternehmen als auch für Dritte. Soweit sie für die

Pfalzwerke Netzgesellschaft tätig werden, wurden deren o. g. Weisungs- und Letztentscheidungsrechte in den Dienstleistungsverträgen ebenfalls klar festgelegt.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der **Pfalzwerke-Gruppe**, soweit dort Aufgaben mit Netzbezug wahrgenommen werden, und die Geschäftsleitungen dieser Unternehmen sind aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



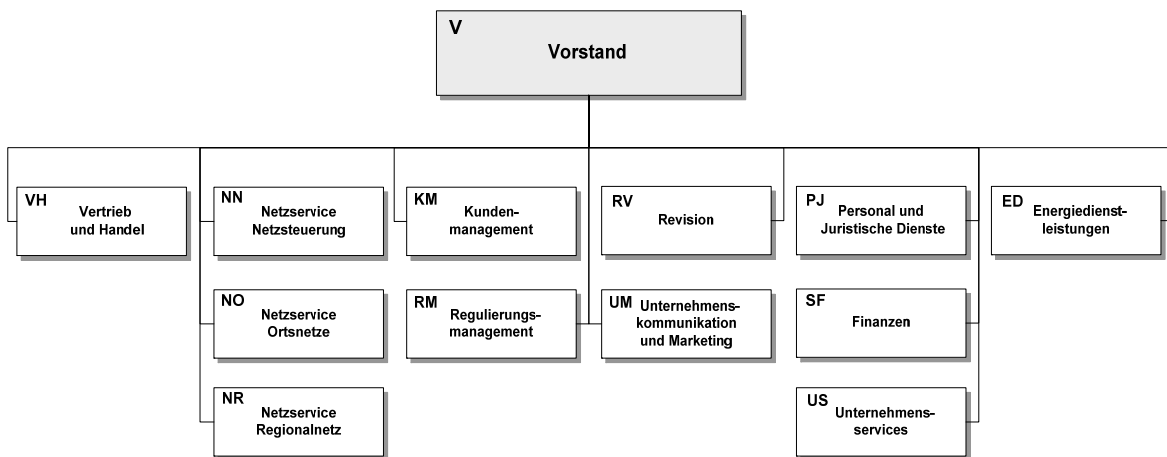
Auch nach Ausgliederung der Netzgesellschaft unverändert erforderlich sind die schon 2005 getroffenen binnenorganisatorischen Maßnahmen zur operationellen Trennung der Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG von denjenigen Organisati-

onseinheiten, die dienstleistend für die Netzgesellschaft tätig werden (siehe Gleichbehandlungsbericht 2005).

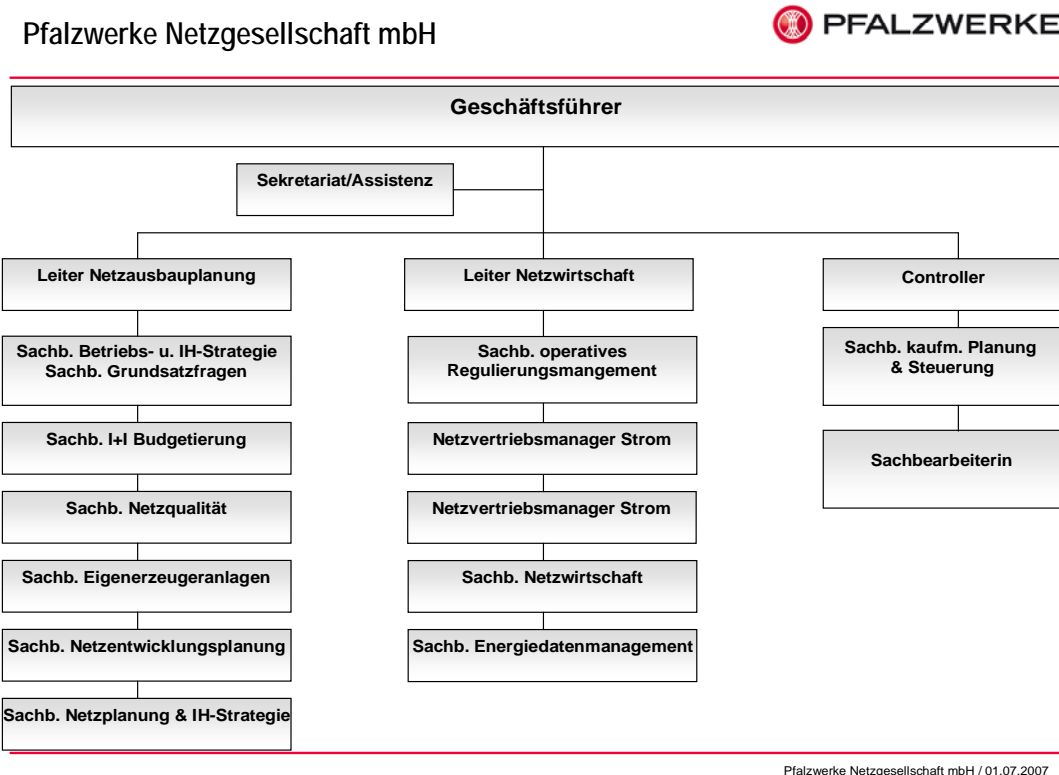
Diese Dienstleistungen werden von selbständigen, von den Wettbewerbsbereichen der Pfalzerwerke AG (Stromhandel und –vertrieb, Energiedienstleistungen) organisatorisch und personell eindeutig getrennten Service-Centern erbracht. Eine solche Organisationsstruktur erleichtert es, die diskriminierungsfreie Leistungserbringung und Vertraulichkeit sicherzustellen und auch zu überwachen. Zudem sichert sie in Verbindung mit der Center-Rechnung der Pfalzerwerke AG die Kostentransparenz sowie verursachungsgerechte Kostenzuordnung gem. § 10 Abs. 3 EnWG und schließt Quersubventionierungen aus.

Die Organisationsstruktur der **Pfalzerwerke AG** seit Ausgliederung der Netzgesellschaft zum 01.07.2007 ist aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:

Organisationsplan
Stand 01.07.2007



Die Organisationsstruktur der **Pfalzwerke Netzgesellschaft** und deren durch eigenes Personal wahrgenommene Aufgaben sind aus dem nachfolgenden Organigramm ersichtlich:



Alle Mitarbeiter, die vor der rechtlichen Entflechtung im Bereich Verteilnetzbetreiber der Pfalzwerke AG tätig waren, sind seit 01.07.07 unmittelbar bei der Netzgesellschaft angestellt, nicht mehr bei der Pfalzwerke AG. Sie sind auch nicht - weder direkt noch indirekt - in den oder für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG (Energiehandel/-vertrieb, Energiedienstleistungen) tätig.

Im Berichtszeitraum war auch kein Leitungs- oder sonstiges Personal der Netzgesellschaft in oder für solche Pfalzwerke-Center tätig, die ausschließlich netzbezogene Dienstleistungen erbringen (reine Netz-Services). Solche Doppelfunktionen wären allerdings, wenn Vertretungsbefugnisse für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG (Prokura oder Handlungsvollmacht für das Gesamtunternehmen) sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis nicht erteilt werden, entflechtungskonform, insbesondere mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vereinbar.

Alle für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlichen Tätigkeiten werden, wie aus dem o. g. Organigramm der Netzgesellschaft ersichtlich, von Mitarbeitern der Netzgesellschaft wahrgenommen.

Hierzu gehören nach Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle **netzspezifischen** Aktivitäten, bei denen ein besonderes **Diskriminierungsrisiko** besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf Wettbewerbsinteressen (z. B. Energiebeschaffung, -vertrieb oder Erzeugung) bieten, z. B. die Netzwirtschaft (einschl. Kalkulation der Netzzugangsentgelte sowie Abschluss der Netzanschluss-, Netzzugangs- und Lieferantenrahmenverträge), das Netznutzungsmanagement oder die Festlegung der Instandhaltungs- und Netzausbaustrategie (einschl. Netzentwicklungs-, Investitions- und Budgetplanung).

2. Ablauforganisation/Zuständigkeitsverteilung

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 EnWG) werden dienstleistend, wie oben dargelegt, teilweise weiterhin von der Pfalzwerke AG erbracht, teilweise von den o. g. Schwesterunternehmen der Netzgesellschaft.

Hierzu gehören zum einen die mehr **technisch** orientierten netzspezifischen Tätigkeiten (sog. **Netz-Services**), z. B. Bau und Instandhaltung von Orts- und Regionalnetzen (Pfalzwerke-Abteilungen NO, NR sowie die Repa GmbH), die keine Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf den Wettbewerb zwischen internen und externen Netznutzern haben. Dasselbe gilt für die Netzleitstelle (Abteilung NN), die im Verteilnetz der Pfalzwerke AG im Wesentlichen der Optimierung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines möglichst sicheren, unterbrechungsfreien Netzbetriebs dient.

Weitere netzspezifische sonstige Tätigkeiten – vor allem solche, bei denen vertrauliche Daten i. S. v. § 9 EnWG erhoben, verarbeitet und an berechtigte Empfänger weitergeleitet werden – werden von den o. g. Schwesterunternehmen der Netzgesellschaft wahrgenommen, z. B. das Zähl- und Messwesen einschließlich Energiedatenmanagement durch die VOLTARIS GmbH, die Ablesung durch die MANUS GmbH und die zunehmend automatisierte und standardisierte Kommunikation mit externen Marktpartnern im Zusammenhang mit der Netznutzungsan- und -abmeldung durch die prego services GmbH. Da diese Unternehmen entsprechende Dienstleistungen auch für Dritte (außerhalb ihrer Beteiligungsunternehmen) erbringen, versteht sich von selbst, dass sie die Daten aller ihrer Mandanten strikt vertraulich behandeln.

Zum anderen gehören zu den sonstigen Netzaktivitäten **netzunspezifische** Funktionen. Sie werden teilweise von gemeinsamen, auch vom Energievertrieb der Pflanzwerke AG genutzten Querschnittsabteilungen wahrgenommen, z. B. im Bereich Finanzen (Abt. SF), Revision (Abt. RV), Recht, Personal und Versicherungen (Abt. PJ), Öffentlichkeitsarbeit (Abt. UM), Unternehmensservices (Abt. US) und Kundenmanagement (Abt. KM), teilweise von der prego services GmbH (Materialwirtschaft, IT-Betreuung und Abrechnung).

Bei der rechtlichen Ausgliederung wurden die Konzessionsverträge wegen des mit einer Einzelrechtsnachfolge verbundenen hohen Aufwandes nicht mit auf die Netzgesellschaft übertragen. Sie wird jedoch nach dem Pachtvertrag im Innenverhältnis so gestellt, als ob die Rechte aus den Konzessionsverträgen auf sie übertragen worden wären.

Für die Zukunft weist der Pachtvertrag den Abschluss der erforderlichen Konzessionsverträge aber der Netzgesellschaft zu, dies aus folgenden Gründen:

- Regelungsgegenstand ist gem. § 46 EnWG die Verlegung und der Betrieb von Leitungen; dies obliegt dem Netzbetreiber, nicht dem Netzeigentümer.
- Die KAV-konforme Vereinbarung und Abrechnung des Gemeinderabatts gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV wird erleichtert; zudem fallen in diesem Zusammenhang vertrauliche Netzkundeninformationen an, soweit die Gemeinde ihren Strom von einem anderen Lieferanten bezieht.
- Die Netzgesellschaft erhebt mit ihrem Netzentgelt auch die jeweilige Konzessionsabgabe. Eine unmittelbare Abführung und Abrechnung gegenüber der Gemeinde ist einfacher. Zudem fallen auch bei der KA-Abrechnung vertrauliche Netzkundeninformationen an, wenn Kunden von einem anderen Lieferanten versorgt werden, insbes. die Testate über eine Grenzpreisunterschreitung gem. § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV.

Dies sprach dafür, die Zuständigkeit für die Konzessionsverträge nicht der Pflanzwerke AG als Verpächterin zuzuordnen, sondern der Netzgesellschaft.

Die Geschäftsprozessanalyse (vgl. schon Gleichbehandlungsbericht 2006) wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Einen Schwerpunkt bildeten diejenigen Geschäftsprozesse, die im Zusammenhang mit der GPKE-Festlegung der BNetzA bis Mitte 2007

angepasst werden mussten, um eine automatisierte Kommunikation mit externen Marktpartnern zu gewährleisten.

Weitere Maßnahmen im Bereich der Geschäftsprozesse waren zu treffen, um die Anforderungen der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26.06.07 umzusetzen. Zum einen fallen hier vertrauliche Netzkundeninformationen an, zum anderen sind Fragen im Zusammenhang mit dem Anschluss neuer Erzeugungsanlagen in besonders hohem Maße diskriminierungs- und wettbewerbsrelevant.

Unverändert beibehalten wurde im Berichtszeitraum die Beschaffung der Verlustenergie im Rahmen eines transparenten marktorientierten Ausschreibungsverfahrens (siehe auch Gleichbehandlungsbericht 2006). Seit 01.07.07 hat die Netzgesellschaft die Stromhandelsabteilung der Pfalzwerke AG im Rahmen eines marktüblichen Portfoliomanagement-Vertrages mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Die Vorgaben der Netzgesellschaft stellen sicher, dass alle gesetzlichen Vorgaben (§§ 22 Abs. 1 EnWG, 10 StromNZV), insbesondere hinsichtlich Transparenz und Diskriminierungsfreiheit, eingehalten werden. Ein eigenes Mitbieten des Pfalzwerke-Stromhandels wurde ausdrücklich ausgeschlossen, um eine neutrale Vergabe sicherzustellen. Dennoch hat die BNetzA im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens die so ermittelten Marktpreise für Verlustenergie erstaunlicherweise nicht anerkannt.

II. Informatorische Maßnahmen

Die o. g. Geschäftsprozessanalyse ergab bislang keine Hinweise, die eine Änderung des bisherigen Datenbegriffskonzepts einschließlich der getroffenen IT-Maßnahmen (siehe Gleichbehandlungsberichte 2005 und 2006) angezeigt erscheinen ließe. Der Vertraulichkeitsschutz gem. § 9 EnWG ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gewährleistet.

Im Berichtszeitraum vorbereitet wurde ein künftig eigenständiger Internetauftritt der Netzgesellschaft mit einer eigenen Domain. Die Internetseiten der Netzgesellschaft werden keinerlei Verlinkung zu den Wettbewerbsaktivitäten der Pfalzwerke AG aufweisen. In diesem Zusammenhang werden die Veröffentlichungen der Netzgesellschaft systematisch aktualisiert und möglichst nutzerfreundlich gestaltet, unter Berücksichtigung der Anforderungen der BNetzA an die Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG und seinen Verordnungen (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2006).

Umgekehrt können Kunden oder Netznutzer, die zunächst die Internetseiten der Pfalzwerke AG aufgesucht haben, durch Verlinkung leicht zu den Internetseiten der Netzgesellschaft gelangen. Dies erleichtert den Zugang von Kunden und Netznutzern zu den Pflichtveröffentlichungen der Netzgesellschaft und verbessert so die Transparenz der Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen.

Fortgeführt wurden im Berichtszeitraum die IT-Maßnahmen zur Umsetzung der sog. GPKE-Festlegung der BNetzA vom 11.07.2006 (Az. BK 6-06-009) zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität. Die festgelegten Umsetzungsfristen zur Umgestaltung der Kommunikation mit externen Marktpartnern im Zusammenhang mit dem Kundenwechsel, der Netznutzungsan-/abmeldung und -abwicklung waren knapp bemessen. Dennoch ist es gemeinsam mit dem Dienstleister prego services GmbH gelungen, alle auf den Berichtszeitraum bezogenen Anforderungen der BNetzA fristgerecht umzusetzen.

Bedauerlich ist allerdings, dass sich die Umsetzung der automatisierten und standardisierten Kommunikation bei einigen Lieferanten verzögert hat. Die in diesen Fällen erforderliche manuelle Nachbearbeitung verursacht unnötige Kosten. Wenn die BNetzA hier nicht bald eine zügige flächendeckende Umsetzung durchsetzt, wird man nach einer gewissen Karenzzeit nicht darauf verzichten können, solche Zusatzkosten den betreffenden Netznutzern gesondert in Rechnung zu stellen. Angesichts des steigenden Effizienzdrucks in der Anreizregulierung müssen alle Marktpartner das Ihre zur Prozessvereinfachung und Kostensenkung beitragen. Unentgeltlicher Sonder-Service ist dann nicht mehr möglich.

Teil B: Gleichbehandlungsmanagement

I. Gleichbehandlungsprogramm

1. Art und Weise der Festlegung

Die Veröffentlichung des Gleichbehandlungsprogramms im Pfalzwerke-Intranet unter Vorstandsrichtlinien gemeinsam z. B. mit den Unterschriftenregelungen hat sich bewährt. Es ist damit für alle Mitarbeiter in der täglichen Arbeit leicht „greifbar“. Zudem ist dadurch ein hoher Aufmerksamkeitswert gewährleistet, gerade auch für neu eingestellte Mitarbeiter. Auch die Mitarbeiter der Netzgesellschaft haben Zugang auf das Pfalzwerke-Intranet. Ihnen gegenüber ist das jeweils aktuelle Gleichbehandlungsprogramm durch Dienstanweisung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft verbindlich gemacht worden.

Überarbeitungen des Gleichbehandlungsprogramms (dazu nachfolgend unter 2.) werden in gleicher Form bekannt gemacht. Im Intranet ist nur die jeweils aktuelle Version eingestellt, um zu gewährleisten, dass alle Mitarbeiter nur auf diese zurückgreifen. Ein aufwendiger Änderungsdienst erübrigt sich damit. Die Vorfassungen sind jedoch bei der Gleichbehandlungsstelle dokumentiert und können von dort bei Bedarf jederzeit abgerufen werden.

2. Änderung wegen Ausgliederung der Netzgesellschaft

Das Gleichbehandlungsprogramm der Pfalzwerke AG vom 20.12.2006 wurde mit Wirkung vom 01.07.07 unverändert auf die Netzgesellschaft erstreckt, um zunächst Erfahrungen mit der neuen Unternehmensstruktur und den sich daraus ergebenden Geschäftsprozessen zu sammeln. Im Lichte dieser Erfahrungen wurde das Gleichbehandlungsprogramm in der 2. Hälfte des Berichtszeitraums überarbeitet.

Die Neufassung wurde vom Vorstand der Pfalzwerke AG und der Geschäftsführung der Netzgesellschaft unterzeichnet, zum 20.12.07 für die Mitarbeiter beider Gesellschaften in Kraft gesetzt und wieder mit elektronischem Rundschreiben an alle Mitarbeiter verteilt. Die Mitarbeiter wurden dabei gezielt über die Ergänzungen informiert und erneut auf die Beratungsangebote der Gleichbehandlungsstelle in allen Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Diskriminierungsfreiheit und dem Vertraulichkeitsschutz hingewiesen.

II. Gleichbehandlungsstelle

Die Zuordnung der Gleichbehandlungsstelle der Pfalzwerke AG bei der Abteilung Regulierungsmanagement – die keine Tätigkeiten für die Wettbewerbsbereiche der Pfalzwerke AG wahrnimmt – hat sich bewährt. Interessenkonflikte sind damit ausgeschlossen.

Auch nach Ausgliederung der Netzgesellschaft wurde an dieser organisatorischen Zuordnung nichts geändert, zumal das Gleichbehandlungsmanagement nach § 8 Abs. 5 EnWG eine Organisationspflicht des vertikal integrierten Unternehmens ist. Mit Wirkung ab 01.07.07 wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte der Pfalzwerke AG auch zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Netzgesellschaft bestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte berichtete den Unternehmensleitungen im Rahmen regelmäßiger Besprechungen („Jour Fixe“) über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und die Ergebnisse der Stichprobenkontrollen.

Im Berichtszeitraum nahm er an einer Fortbildungsveranstaltung der BNetzA für Gleichbehandlungsbeauftragte teil. Diese Veranstaltungen sind eine wesentliche Hilfestellung für die Unternehmen, ihr Gleichbehandlungsmanagement zu verfeinern und fortzuentwickeln. Durch frühzeitige Information, wie die gesetzlichen Entflechtungsanforderungen nach Auffassung der Regulierungsbehörden umzusetzen sind und wo mit Umsetzungsproblemen zu rechnen ist, können ggf. zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.

Nachdem der Schwerpunkt zunächst in der Vermittlung des Gleichbehandlungsprogramms und seiner konkreten Auswirkungen im Unternehmensalltag lag, verschob sich dies zunehmend in Richtung Umsetzungs-Controlling (s. dazu u. IV.).

III. Vermittlungskonzept

Im Berichtszeitraum wurden vor allem die neuen Mitarbeiter der Netzgesellschaft vom Gleichbehandlungsbeauftragten und den verantwortlichen Center-Leitern über die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms und seine praktische Umsetzung informiert.

Die Änderung des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum (s. o. I 2) und die damit verbundene Mitarbeiter-Information sorgte dafür, das Gleichbehandlungsthema auch bei den übrigen Mitarbeitern „im Gespräch zu halten“, und flankierte so das Vermittlungskonzept. Die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter erhielten dadurch zusätzlichen Anstoß, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2005).

Das Gleichbehandlungsprogramm ist durch die inzwischen über zweijährige Umsetzungsphase fester Bestandteil der „Unternehmenskultur“ und im Bewusstsein der Mitarbeiter und Center-Verantwortlichen verankert. Selbst die Stellenbeschreibungen sowie die Texte für interne und externe Ausschreibungen freier Stellen in Querschnittsabteilungen wurden überprüft und angepasst, um den Mitarbeitern von vornherein die klare Rollentrennung zu verdeutlichen.

IV. Überwachung

Im Berichtszeitraum wurden die stichprobenhaften Kontrollen bezüglich Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms fortgesetzt. Die Abteilung Revision der Pfalzwerke AG hat schon bisher im Rahmen ihres normalen Jahresprüfungsprogramms die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzerfordernungen mit kontrolliert. Im Auftrag und in enger inhaltlicher Abstimmung mit der Gleichbehandlungsstelle bezieht sie in ihre Prüfungen inzwischen automatisch auch die korrekte Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms mit ein. Mit begrenztem Mehraufwand können diese letzteren Kontrollen im Rahmen des normalen Revisionsprogramms mit abgearbeitet werden und erfassen so rollierend alle Unternehmensbereiche.

Prüfungsfeststellungen in Bezug auf das Gleichbehandlungsprogramm berichten die Revisoren unmittelbar dem Gleichbehandlungsbeauftragten, der daraus ggf. Verbesserungsmaßnahmen z. B. beim Umgang mit vertraulichen bzw. wirtschaftlich sensiblen Daten oder der Umgestaltung diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse ableiten kann.

Im Berichtszeitraum wurden keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch kein Anlass zu Sanktionen bestand.

Teil C: Ausblick

Die Pfalzerwerke AG hat sich bei der rechtlichen Entflechtung zunächst auf das gesetzlich zwingend Erforderliche beschränkt, eine „schlanke“, auf die wesentlichen Netzbetreibertätigkeiten beschränkte Netzgesellschaft, die das Stromverteilernetz lediglich gepachtet hat, dies nicht zuletzt aus arbeits- und mitbestimmungsrechtlichen Gründen.

Sie hatte jedoch im Vorfeld weitergehende Optionen – „große“ Netzgesellschaft mit wesentlich mehr eigenem Personal und Netzeigentum – schon intensiv geprüft. Diese Überlegungen waren vorerst zurückgestellt worden, zum einen im Hinblick auf eine schnelle pragmatische Umsetzung der rechtlichen Entflechtung, zum anderen im Hinblick auf laufende Kooperationsüberlegungen wie auch, um zunächst Erfahrungen mit der neuen Struktur zu sammeln.

Im 1. Halbjahr 2008 sollen diese Überlegungen wieder aufgegriffen und die bisherigen Strukturen im Lichte der gemachten Erfahrungen und der verschärften Effizienzanforderungen in der Anreizregulierung überprüft werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.3.2008



(Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT)



(Geschäftsführer der Pfalzerwerke Netzgesellschaft mbH)



(Gleichbehandlungsbeauftragter)